



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **11. und 12. Dezember 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **11. und 12. Dezember 2021** unter Telefon **08324/2398**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 11. Dezember 2021: Iller Apotheke, Blaichach, Eitensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099
am 12. Dezember 2021: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf, Fischen:

am 12. Dezember 2021: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 11. Dezember 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08377/1043
am 12. Dezember 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 12. Dezember 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 11. Dezember 2021: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342
am 12. Dezember 2021: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Flurneuordnung Schöllang II
Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu

Gz. B-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Schöllang II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Schöllang II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einlegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments**

unter der Adresse
poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail ist nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285>)

Krumbach (Schwaben), 08.11.2021

gez. Christian Kreye, Leitender Baudirektor

51-398

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Sprühtrocknungsanlage - Niro-Turm - zur Herstellung von Milchsäuregärung der Firma Töpfer GmbH, Fl.Nr. 263, Gemarkung Dietmannsried, Heisinger Str. 6, 87463 Dietmannsried

Ergänzung des Zykloms um einen nachgeschalteten Schlauchfilter

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Töpfer GmbH, Heisinger Straße 6, 87463 Dietmannsried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Sprühturms zur Trocknung von Milch im

Werk Dietmannsried. Die Änderung des Sprühturms umfasst die Ergänzung des Zykloms um einen nachgeschalteten Schlauchfilter. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG). In der näheren Umgebung sind nur ein Biotop und zwei Denkmäler zu betrachten. Ein Einfluß durch den Einbau eines nachgeschalteten Schlauchfilters auf das Biotop und die Denkmäler ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ersichtlich.

gez.: 22.1-399

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag der Firma Lässer GBR auf Erteilung einer abfallrechtlichen Planegenehmigung zum Betrieb einer Erdaushubdeponie (Wiederverfüllung der Kiesgrube) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1975/2 (TF), Gemarkung Schratzenbach, Markt Dietmannsried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Lässer GBR beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Erteilung einer abfallrechtlichen Planegenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erdaushubdeponie (Wiederverfüllung der Kiesgrube mit Erdaushub des Zuordnungswertes Z 0) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1975/2 (TF), Gemarkung Schratzenbach, Markt Dietmannsried. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 95.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Planegenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial Z 0 nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung reaktiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler 22.1-400

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Verordnung über den Ladenschluss im Markt Oberstdorf (Ladenschlussverordnung) vom 25.11.2021

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S 2407) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung:

§ 1

Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen im Markt Oberstdorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzerzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen; ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Oberstdorf kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

§ 2

Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2022 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	2022
Monat	Tage
Januar	01., 02.
Februar	13., 20.
März	20.
April	10., 17., 18.
Mai	08., 15., 22., 26., 29.
Juni	05., 06., 12., 16., 19., 26.
Juli	03., 10., 17., 24., 31.
August	07., 14., 15., 21., 27.
September	04., 11., 18., 25.
Oktober	02., 03., 09., 15., 22., 29.
November	-
Dezember	26.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.

(2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

MARKT OBERSTDORF, 25.11.2021

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-402

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach für das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben im Verfahren Schöllang II – Flurbereinigung Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu

Flurneuordnung Schöllang II
Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu
Gz. B-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Schöllang II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Schöllang II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einlegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments**

unter der Adresse
poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.



Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285>)

Krumbach (Schwaben), 08.11.2021

gez.: Christian Kreye, Leitender Baudirektor

BLAICHACH, 29.11.2021

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-403

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraße OA 2 in vorhandene Vorfluter sowie ins Grundwasser. Antragsteller: Landkreis Oberallgäu, Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen.

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 24.11.2021 (AZ: 22.3-641/SN-013/21-A-13130-Li) dem Antragsteller, die Wasserrechtliche Erlaubnis nach §15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraße OA 2 in vorhandene Vorfluter sowie ins Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.

Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten [Freistaat Bayern] und den Gegenstand des Klageverfahrens [Bescheid vom 24.11.2021] bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, Verwaltungsgebäude, Zimmer –Nr. 308 in der Zeit vom 15.12.2021 – 31.12.2021 während der Dienststunden eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass an gesetzlichen Feiertagen ist die Verwaltung geschlossen ist.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und den Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 30.11.2021

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-404

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.11.2021, (Bpl.Nr. 1171/21), einen Aufbau Balkon Fuchsmühlstraße 17 in Sonthofen, (Fl.Nr. 2645/52), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,

Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Carolin Brandner 21-405

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried Landkreis Ostallgäu

für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.176.100,00 €

in den Aufwendungen mit 1.176.100,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 223.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Marktoberdorf, 22.11.2021

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung

Die Schlussfeststellung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, vom **06.12.2021 mit 20.12.2021** niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bitte informieren Sie sich vorab über die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft.

Fischen i. Allgäu, den 02.12.2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖRNERGRUPPE

gez.: Bernward Lingemann, Geschäftsstellenleiter 51-407

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Blaichach hat mit Bescheid vom 02.12.2021 (Baubuch Nr. 2021/40) die isolierte Befreiung zur Errichtung einer Schauensterbewegestaltung mit Kundeninformation und Kundensichtschutz für das Fitnessstudio, Sonthofener Str. 12 in Blaichach (Fl.-Nr. 21 – Gem. Blaichach) genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Postfachanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 11 23 43, Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

Die genehmigten Planunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Blaichach in 87544 Blaichach, Kirchplatz 3, Zimmer 6 + 7 während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-408

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Flurneuordnung Schöllang II Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu Gz. B-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Schöllang II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz). Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Schöllang II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einlegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse poststelle@ale-schwaben.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285>)

Krumbach (Schwaben), 08.11.2021 gez. Christian Kreye, Leitender Baudirektor

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-409

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen macht im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben folgendes bekannt:

Flurneuordnung Schöllang II Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu Gz.B-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Schöllang II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz). Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren

hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Schöllang II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einlegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse poststelle@ale-schwaben.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285>)



Sonthofen, 02.12.2021 Stadt Sonthofen

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-411

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund von Art. 123 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sonthofen (Kostensatzung)

§ 1 Änderung

Die Anlage (Kostenverzeichnis) gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sonthofen (Kostensatzung) vom 20. Juli 1987 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.03.2008 erhält folgende Fassung:

(siehe Anlage)

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sonthofen, den 03. Dezember 2021

Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

Anlage zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sonthofen (Kostensatzung) vom 01. Dezember 2021

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
000		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis oder Bewilligung erforderlichen machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € bis 60 €

	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Auskünfte: Umfangreichere schriftliche Auskünfte, die für den Empfänger rechtliche Bedeutung haben	5 – 200 €
02	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03	030	Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen
	031	Anmahnung rückständiger Beträge*	5 – 150 €
11		Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)**	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung***	15 bis 600
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

* Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

** vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)

*** Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6	61	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)*	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Genehmigungsfreistellung 1. Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO) 2. Verlängerung der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 7 BayBO)	20 bis 200 € bis zu 50 % der unter 616 Ziffer 1 genannten Gebühr

	617	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen für verfahrensrechtliche Bauvorhaben (Art. 57 BayBO) außerhalb eines Genehmigungsverfahrens (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 25 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €

* vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art.54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	644	Verwaltungsgebühr für Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG	75 bis 130 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
70		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis o. Ausnahmebewilligung nach Tarif- Nr. 701*	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
73		Besondere Amtshandlungen Marktweesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung*	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

**Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung;**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung vom 11.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ für das Gebiet zwischen Eichendorffstraße und Bahnstrecke Immenstadt - Oberstdorf, mit Begründung jeweils in der Fassung vom 11.11.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr.: 970/5, 970/13, 970/45, 970/46 und 970/47, Gemarkung Sonthofen. Das Änderungsgebiet ist im beigefügten Lageplan maßstabslos gestrichelt dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ besteht aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 11.11.2021. Die Satzungsunterlagen in der Fassung vom 11.11.2021 liegen in der Zeit

**Von Donnerstag, 16.12.2021 – einschließlich Montag, 24.01.2021
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1,
an der Bürgertheke im Erdgeschoss,**

während der allgemeinen Dienstzeiten

**Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr**

zur öffentlichen Einsichtnahme bereit. Der Zugang ist barrierefrei. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 92 in der Fassung vom 11.11.2021, mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen oder heruntergeladen werden.

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplan 92 nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

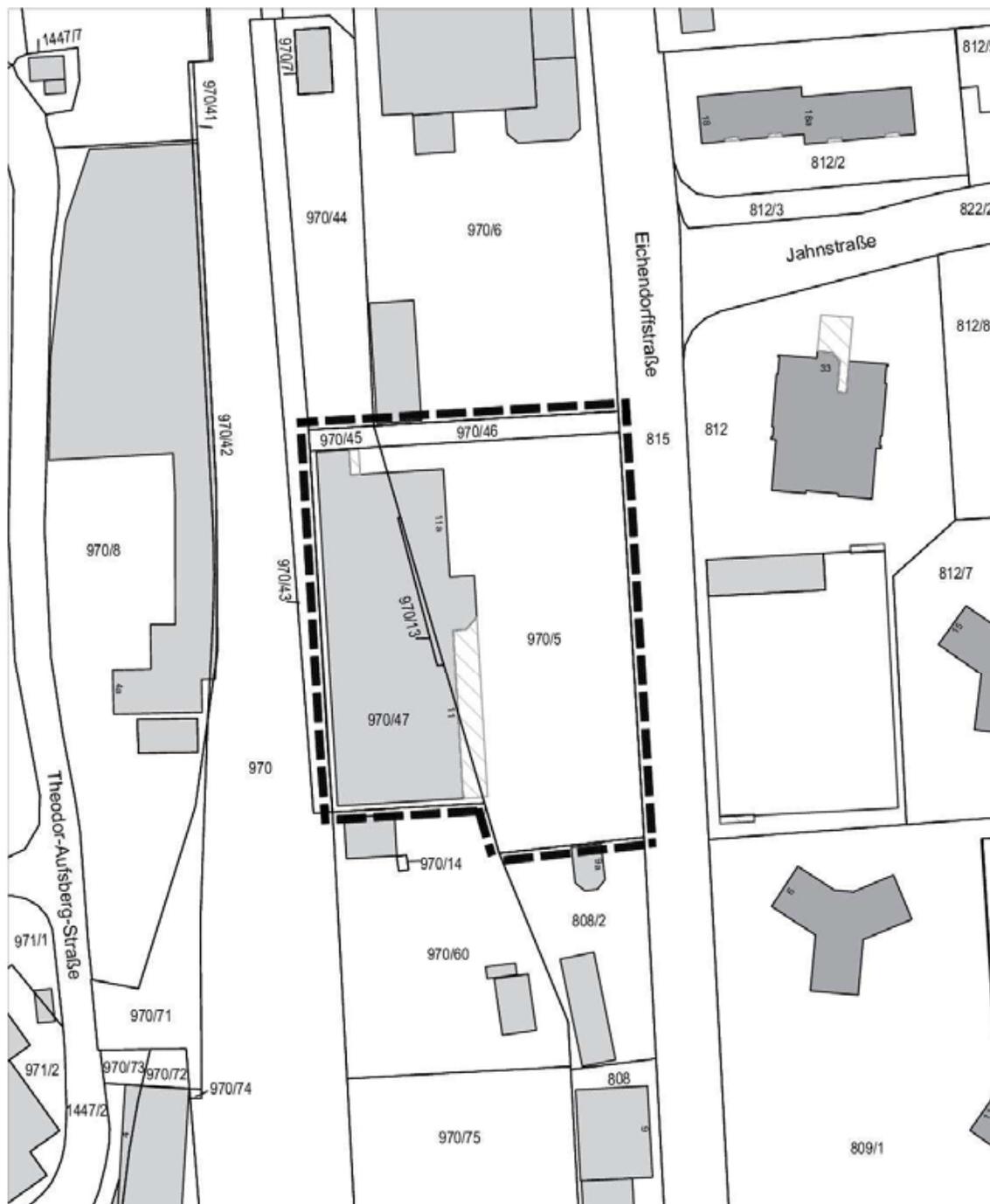
Sonthofen, den 02.12.2021

STADT SONTHOFEN

Gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-410

Lageplan zum Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“:



**— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 92 "Sondergebiet
Eichendorffstraße", Sonthofen**



nicht maßstäblich

Sonthofen, 03.12.2021

Einladung

zur 7. nicht öffentlichen / öffentlichen Sitzung
des Kreistages des Landkreises Oberallgäu

am Freitag, den 10.12.2021
um 09:00 Uhr bis vorauss. 12:00 Uhr,
im Kurhaus Fiskina, Fischen

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

...

Öffentlicher Teil ab ca. 09:15 Uhr

2. Bekanntgaben
3. Jahresrechnung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2020
 - 3.1. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises 2020
 - 3.2. Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LkrO
4. Berichte aus den Gesellschaften; Allgäuer Regional- u. Investitionsgesellschaft ARI mit Beteiligungen Allgäu Airport GmbH & Co. KG und Allgäu GmbH
5. FIS Nordische SkiWM Oberstdorf Allgäu 2021; Bericht
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes
8. Jahresrückblick

Hinweis: Aufgrund der aktuell hohen Inzidenzzahlen und im Interesse der Gesundheit aller Teilnehmer gilt die 3G-Regelung. Zudem besteht sowohl im Gebäude allgemein wie auch während der Sitzung am Platz Maskenpflicht (FFP2-Maske).

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-401

Sonthofen, den 7. Dezember 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin